

Merkblatt

für die Durchführung von
Großraum- und/oder Schwerverkehren
mit Berührung der Infrastrukturanlagen
der Bremischen Hafeneisenbahn

Stand: 20.01.2019

1. Allgemeines

Die Bremische Hafeneisenbahn ist ein eigenständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) in den Häfen Bremen und Bremerhaven. Die Infrastruktur umfasst höhengleiche Bahnübergänge mit technischer Sicherung (z.B. Lichtzeichen, Schrankenanlage, etc.), nicht technisch gesicherte Bahnübergänge und Bahnübergänge in Kombination mit einer Oberleitungsanlage.

Die Bahnübergänge der Hafeneisenbahn werden wiederkehrend von Groß- und/oder Schwertransporten (GST) berührt bzw. gekreuzt und sind insofern Gegenstand der Erteilung einer Erlaubnis bzw. Genehmigung nach den §§ 29 und 46 STVO.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 StVO sind Bahnunternehmen im Rahmen der Verwaltungsverfahren anzuhören, wenn Bahnstrecken höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Über- oder Unterführungen) gekreuzt oder Bahnanlagen berührt werden. Es besteht also grundsätzlich eine Anhörungspflicht.

2. Beteiligung der Bremischen Hafeneisenbahn

Zur Vereinfachung der Verfahren soll das vorliegende Merkblatt den Straßenverkehrsbehörden ermöglichen, GST, die Bahnübergänge der Bremischen Hafeneisenbahn kreuzen, im Grundsatz ohne besondere Anhörung der Bremischen Hafeneisenbahn zu genehmigen. Es bleibt ihr selbstverständlich unbenommen, sich im Rahmen eines Verfahrens für eine Anhörung zu entscheiden.

Zwingend zu beteiligen bleibt die Hafeneisenbahn in allen Fällen, in denen

- die Höhe des Transports das in Spalte 9 in Anlage 1 angegebene Maß überschreitet oder
- Sicherungsmaßnahmen bzw. bauliche Maßnahmen an den Bahnanlagen erforderlich werden.

Für Anhörungen ist im Grundsatz eine Bearbeitungszeit von fünf Werktagen vorzusehen. Erfordert die Durchführung des Transports Sicherungsmaßnahmen oder bauliche Maßnahmen an den Bahnanlagen, ist die Hafeneisenbahn spätestens acht Wochen vor dem ersten Gültigkeitstag der Genehmigung zu beteiligen.

Zur Vermeidung einer Gefährdung oder Behinderung des Eisenbahnbetriebs werden im Folgenden Bedingungen aufgeführt, welche beim Befahren eines Bahnüberganges (BÜ) durch GST einzuhalten sind und insofern Gegenstand der Erlaubnis bzw. Genehmigung sein müssen.

3. Zuständigkeiten

Die Bremische Hafeneisenbahn als Eisenbahninfrastrukturunternehmen wird vertreten durch die:

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Referat 31 Hafenwirtschaft, Logistik, Hafeninfrastruktur

Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

Im Rahmen der Anhörung zu beteiligen und für die technische Anlagenbetreuung verantwortlich ist die:

bremenports GmbH & Co. KG

Abteilung Hafeneisenbahn

Am Strom 2

27572 Bremerhaven

Mit der Betriebsführung der Bahnanlagen hat Bremen die DB Netz AG beauftragt. Sie stellt unter anderem die Fahrdienstleiter für die Besetzung der Stellwerke.

Ansprechpartner und Kontaktdaten sind auf folgender Website veröffentlicht:

www.bremische-hafeneisenbahn.de

4. Kosten

Sollten im Zusammenhang mit der Durchführung des Transports besondere Maßnahmen an den Bahnanlagen (z.B. Stellung von Sicherungsposten, Gleissperrungen, Erstellung einer Betriebs- und Bauanweisung, Abschaltung der Oberleitung inkl. Bahnerdung, Bedienung der Fahrdrathebeanlage, etc.) erforderlich werden, werden die der Bremischen Hafeneisenbahn im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

5. Auflagen für Großraum- und / oder Schwerverkehr

Die Bremische Hafeneisenbahn betreibt auf öffentlichen Straßen die in Anlage 1 aufgeführten Bahnübergänge. Zum Überqueren dieser höhengleichen Kreuzungen müssen folgende Auflagen beachtet werden:

Allgemein

- Der Transportführer ist für die Einhaltung aller entsprechenden Regelungen **vor** dem Transport und für die Einhaltung aller Sicherheitskriterien **während** des Transports verantwortlich.
- Beim Befahren von Bahnübergängen an elektrifizierten Strecken dürfen sich keine Personen außerhalb des Führerhauses auf dem Fahrzeug oder auf der Ladung befinden.
- Beim Befahren von Bahnübergängen mit Blinklicht oder Lichtzeichenanlage mit Schranken müssen die Bahnübergänge innerhalb kürzester Zeit geräumt werden (*mit einer Mindestgeschwindigkeit von 10 km/h*), da vom Beginn des Blinkens bzw. dem Aufleuchten des Gelblichts bis zum Senken der Schranken nur ca. 12 Sekunden vergehen. An Bahnübergängen mit Blinklichtanlage ohne Schranken leuchtet das rote Blinklicht etwa 20 Sekunden vor Eintreffen des Zuges auf. In dieser Zeit muss der Bahnübergang in jedem Fall geräumt sein. Auf Unebenheiten und Überhöhungen der Gleise ist zu achten.
- Anhalten oder Rangieren auf Bahnübergängen ohne besondere Gleissperrung durch den zuständigen Fahrdienstleiter ist nicht zulässig.
- Die ausreichende Bodenfreiheit und die Kurvenlauffähigkeit des Transportes sind vom Transportführer **vor** dem Befahren von Bahnübergängen zu überprüfen.
- Auf die sicherungstechnischen Einrichtungen der Bahnübergänge, wie Schranken, Antriebe, Andreaskreuze, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen ist besonders zu achten.
- Für den Fall einer unvorhergesehenen Schwierigkeit beim Befahren eines Bahnüberganges muss gewährleistet sein, dass der Transport so abgestellt werden kann, dass der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit am Bahnübergang nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall hat der Transportführer sich mit dem zuständigen Fahrdienstleiter und der örtlichen Polizei unverzüglich in Verbindung zu setzen.

- Bei unvorhersehbaren Vorkommnissen, welche eine Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebes zur Folge haben können, ist unverzüglich der zuständige Fahrdienstleiter der betroffenen Eisenbahnanlage zu verständigen (siehe Anlagen).

Zusätzlich bei

Fahrzeuglängen größer 23 m oder

Konvoi-Fahrten oder

Nichteinhaltung der Mindestgeschwindigkeit von 10 km/h:

- Überschreitet die Fahrzeuglänge 23 m, muss im Konvoi oder langsamer als 10 km/h gefahren werden, ist während der Besetzungszeiten der Fahrdienstleiterstellwerke **zeitnah vor jedem Befahren eines technisch gesicherten Bahnübergangs zwingend die Zustimmung des zuständigen Fahrdienstleiters einzuholen**. Nach der Überquerung des Bahnübergangs durch den GST ist der zuständige Fahrdienstleiter sofort zu verständigen, um ihm die Räumung zu bestätigen.
- Außerhalb der Besetzungszeiten ist keine Zustimmung zur Befahrung des Bahnüberganges erforderlich. **Ein Versuch der Kontaktaufnahme ist jedoch zu unternehmen**.

Der zuständige Fahrdienstleiter ist aus Spalte 4 der Anlage 1 zu entnehmen, Besetzungszeiten der Stellwerke und Kontakte zum zuständigen Fahrdienstleiter der Anlage 2.

Zusätzlich bei

Fahrzeughöhe größer 4,50 m:

- Überschreitet die Fahrzeughöhe inkl. Ladung 4,50 m, muss für jeden zu befahrenden Bahnübergang entlang des geplanten Fahrweges individuell die tatsächliche Fahrzeughöhe mit den Höhenangaben aus Spalte 9 der Anlage 1 überprüft werden. Wird das angegebene Maß überschritten, darf der Transport nicht ohne abgestimmte Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Hierzu **muss gemäß Punkt 2 immer rechtzeitig Kontakt zur Bremischen Hafeneisenbahn aufgenommen werden**, damit für diesen Transport die notwendigen technischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren aus den Bahnanlagen für den Transport geplant und eingeleitet werden können.

Anlage 1: Verzeichnis der Bahnübergänge (1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nr.	Bü - Name	Straße	Zuständiger Fahrdienst- leiter	Schranken vorhanden	Lichtzeichenanlage		Oberleitung vorhanden	max. Transporthöhe bei Oberleitung		Ausbau Oberleitung für Transport möglich	Fahrdraht- hebeanlage vorhanden	Bemerkung
					vorhanden	Auslegermast		ohne Abschaltung	mit Abschaltung und Bahnerdung			
Bremerhaven												
Technisch gesichert												
1 t	Posten Y	Franziusstraße	Bkf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
2 t	Wasser 2	Franziusstraße	Bkf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
3 t	Am Erzhafen	Am Erzhafen	Bkf	ja	ja	-	nein	-	-	-	-	
9 t	Drehbrücke	An der Nordschleuse	Bkf	ja	ja	-	nein	-	-	-	-	
10 t	F&G (Steubenstraße)	Steubenstraße	Bkf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
11 t	2. Ebene	An der Nordschleuse	Bkf	ja	ja	-	nein	-	-	-	-	
12 t	Deichschart	Columbuskaje	Bkf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
13 t	Columbuskaje	Columbuskaje	Bkf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
16 t	An der Halse (Atlantik)	Am Nordhafen	Bkf	nein	ja	-	ja	5,10 m	5,55 m	nein	nein	Zufahrt Firma Atlantik
17 t	Atlantik		Bkf	ja	ja	-	ja	4,80 m	- Profiltor -	nein	nein	Firmengelände Atlantik
18 t	Am Nordhafen I	Am Nordhafen	Bkf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
20 t	Am Nordhafen III	Am Nordhafen	Bkf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
21 t	Ziomak-Rampe	Am Nordhafen	Bkf	ja	nein	-	ja	4,70 m	5,50 m	nein	nein	kein Öffentlicher BÜ
22 t	Senator-Borttscheller-Straße	Senator-Borttscheller-Straße	Stf	ja	ja	-	nein	-	-	-	-	
23 t	Amerikaring	Amerikaring	Stf	ja	ja	vorhanden	ja	5,24 m	6,04 m	ja	nein	
25 t	CT 3		Stf	ja	ja	vorhanden	ja	4,95 m	- Profiltor -	nein	nein	Terminalgelände
26 t	CT 4		Stf	ja	ja	vorhanden	ja	4,95 m	- Profiltor -	nein	nein	Terminalgelände
Nicht technisch gesichert												
8	Parkplatz Brückenstraße	Brückenstraße	Bkf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	

Anlage 1: Verzeichnis der Bahnübergänge (2/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nr.	Bü - Name	Straße	Zuständiger Fahrdienst- leiter	Schranken vorhanden	Lichtzeichenanlage		Oberleitung vorhanden	max. Transporthöhe bei Oberleitung		Ausbau Oberleitung für Transport möglich	Fahrdraht- hebeanlage vorhanden	Bemerkung
					vorhanden	Auslegermast		ohne Abschaltung	mit Abschaltung und Bahnerdung			
Bremen-Grolland												
Technisch gesichert												
G 2t	Wardamm	Wardamm	Raf	ja	ja	-	ja	5,00 m	5,80 m	nein	ja / 6,70 m	
Z 2t	Merkurstraße	Merkurstraße	Raf	ja	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
Z 3t	Albert-Bote-Straße	Albert-Bote-Straße	Raf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
Nicht technisch gesichert												
Z 3	Senator-Mester-Straße	Senator-Mester-Straße	Raf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Bremen-Inlandshafen												
Technisch gesichert												
I1t	Hüttenstraße	Hüttenstraße	lf	ja	ja	-	nein	-	-	-	-	
I2t	Anton-Hacker-Straße	Anton-Hacker-Straße	lf	ja	ja	-	nein	-	-	-	-	
I3t	Windhukstraße	Windhukstraße	lf	ja	ja	-	nein	-	-	-	-	
I4t	Südweststraße I	Südweststraße / Beim Industriel	lf	ja	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
I5t	Südweststraße II	Südweststraße	lf		ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
I7t	Waterbergstraße	Louis-Krages-Straße	lf	ja	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
I9t	Louis-Krages-Straße	Louis-Krages-Straße	lf	ja	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
I10t	Kap-Horn-Straße	Kap-Horn-Straße	lf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
I11t	Ludwig-Plate-Straße	Ludwig-Plate-Straße	lf	ja	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
Nicht technisch gesichert												
I9	Windhukstraße	Windhukstraße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
I19	Use Akschen	Use Akschen	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
I26	Kap-Horn-Straße (Gleis 517)	Kap-Horn-Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
I27	Kap-Horn-Straße (Gleis 537)	Kap-Horn-Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	

Anlage 1: Verzeichnis der Bahnübergänge (3/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nr.	Bü - Name	Straße	Zuständiger Fahrdienst- leiter	Schranken vorhanden	Lichtzeichenanlage		Oberleitung vorhanden	max. Transporthöhe bei Oberleitung		Ausbau Oberleitung für Transport möglich	Fahrdraht- hebeanlage vorhanden	Bemerkung
					vorhanden	Auslegermast		ohne Abschaltung	mit Abschaltung und Bahnerdung			
Bremen-Überseestadt												
Technisch gesichert												
Ü1t	Goosestraße I	Gustav-Böhrnsen-Straße	lf	ja	ja	-	nein	-	-	-	-	
Ü2t	Goosestraße II	Gustav-Böhrnsen-Straße	lf	nein	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
Ü3t	Goosestraße II	Getreidestraße	lf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	
Ü4t	Getreidestraße	Getreidestraße	lf	nein	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
Ü5t	Kaffee HAG	Cuxhavener Straße	lf	nein	ja	-	nein	-	-	-	-	private Zufahrt
Ü6t	Posten 5, Emder Straße	Emder Straße	lf	ja	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
Ü7t	Überseetor 1	Überseetor	lf	ja	ja	vorhanden	nein	-	-	-	-	
Nicht technisch gesichert												
Ü12	Cuxhavener Straße	Cuxhavender Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Ü13	Emder Straße / Cuxhavener Straße	Emder Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Ü18	Rigaer Straße / Cuxhavener Straße	Rigaer Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Ü21	Libauer Straße	Libauer Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Ü25	Revaler Straße	Revaler Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Ü27	Cuxhavener Straße / Fabrikenufer	Cuxhavener Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Ü29	Fabrikenufer hint. RM1	Fabrikenufer	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Ü31	Emder Straße / Fabrikenufer	Emder Straße	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	
Ü32	Fabrikenufer hinter B1	Fabrikenufer	lf	nein	nein	-	nein	-	-	-	-	

Anlage 2: Besetzungszeiten und Telefonnummern der Fahrdienstleiterstellwerke

Bremerhaven

Fahrdienstleiter	Stf
Telefonnummer	0471/30901-641
Besetzungszeiten	<i>Montag bis Sonntag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr (durchgehend)</i>
Fahrdienstleiter	Bkf
Telefonnummer	0471/30901-640
Besetzungszeiten	<i>Montag bis Sonntag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr (durchgehend)</i>

Bremen-Inlandshafen

Fahrdienstleiter	If
Telefonnummer	0421/30901-668
Besetzungszeiten	<i>Montag bis Freitag 0:00 bis 24:00 Uhr (durchgehend) Samstag 0:00 Uhr bis 14:30 Uhr Sonntag 20:30 Uhr bis 24:00 Uhr</i>

Bremen-Grolland

Fahrdienstleiter	Raf
Telefonnummer	0421/30901-660
Besetzungszeiten	<i>Montag bis Freitag 0:00 bis 24:00 Uhr (durchgehend) Samstag 0:00 Uhr bis 19:00 Uhr Sonntag 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr</i>

zusätzliche Betriebsruhe der Fahrdienstleiter **Stf, Bkf, If** und **Raf**

**Neujahrstag,
Ostersonntag,
Pfingstsonntag,
1. Weihnachtstag**

sind die Fahrdienstleiterstellwerke jeweils von 18:00 Uhr des Vortags bis 5:00 Uhr des folgenden Tags nicht besetzt.